

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.			Thermometer.			Hygrometer.			Witterung.								
	Frühe	Mitt.	Abend.	Frühe	Mitt.	Abend.	Frühe	Mitt.	Abend.									
	R. L.	R. L.	R. L.	R. W.	R. W.	R. W.	L. F.	L. F.	L. F.									
Dezemb. 24	28	—	28	—	28	—	4	—	5	—	4	—	36	—	30	—	25	Schön
25	28	—	28	—	27	11	4	—	1	—	1	—	24	—	25	—	19	Schön
26	27	11	27	11	27	11	7	—	1	—	5	—	26	—	30	—	27	Schön
27	27	11	27	11	27	11	4	—	3	—	0	—	32	—	33	—	30	Schön
28	27	10	27	9	27	9	5	—	4	—	5	—	32	—	32	—	30	Schön
29	27	11	27	11	27	11	8	—	0	—	4	—	31	—	32	—	28	Schön
30	27	10	27	9	27	7	6	—	2	—	3	—	30	—	30	—	29	Schön
31	27	7	27	7	27	8	5	—	1	—	1	—	31	—	32	—	30	Schön

Gubernial-Kundmachungen.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich und Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Ihre Majestät die Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, in der Uebereinkunft, daß es zu den wirksamsten Mitteln gehört, um Ruhe und öffentliche Sicherheit in Ihren beyderseitigen Staaten mehr zu befestigen, wenn den Verbrechern, die aus den Ländern des einen Staatsgebietes in jene des andern flüchten, alle Hoffnung, daselbst eine Freysitze zu finden, benommen wird, haben es zweckmäßig befunden, einander die gegenseitige Auslieferung solcher Verbrecher zuzusichern, und haben zur Abschließung und Unterzeichnung einer Uebereinkunft in diesem Betreff zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Element Wenzel Lotbar, Fürsten von Metteich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzogen im Königreiche beyder Sicilien etc., Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldenen Civil-Ehrenkreuzes, und des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Ritter der Russischen Orden vom heil. Andreas, vom heil. Alexander-Newsky und von der heil. Anna erster Classe, des Ordens der Annunciation von Sardinien, des Elephanten-Ordens von Dänemark, des rothen und schwarzen Adler-Ordens von Preußen, und des Seraphinen-Ordens von Schweden; Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens des heil. Januarius und Großkreuz des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, Ritter des St. Hubertus-Ordens von Bayern, Großkreuz des St. Josephs-Ordens von Toscana, Ritter des Württembergischen goldenen Adlerordens und des Sächsischen von der Krone; Großkreuz des Hannoverischen Guelphenordens und des Hessischen Löwenordens, Ritter des Badischen Ordens von der Treue und Großkreuz des Constantinischen St. Georgen-Ordens von Parma; Kanzler des militärischen Marie Theresien-Ordens; Curator der Akademie der schönen Künste; Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath Setner kaiserl. königl. apostolischen Majestät und Ihren Staats- und Konferenz- und der auswärtigen Angelegenheiten Ministers;

und Ihre Majestät die Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma Ihren Ehrenkavalier den Herrn Adam Albert Grafen von Neipperg, Commandeur des militärischen

ſchen Marie Therenien-Ordens, Großkreuz des Conſtantiniſchen Ordens vom heil. Georg, des Schwediſchen Schwert-Ordens, des Ruſſiſchen St. Annen-Ordens, des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus von Sardinien, und des Sicilianifchen St. Ferdinand-Ordens, Ritter des Ruſſiſchen St. Georgen-Ordens vierter Claſſe, Kammerherren, wirklichen geheimen Rath, zweyten Inhaber des Huſaren-Regiments Nr. 3, Feldmarſchall-Lieutenant in Dienſten Seiner Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich, oberſten Befehlshaber der Truppen und mit der Leitung der auswärtigen Geſchäfte in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla beauftragt; welche mit Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Höfe über folgende Punkte und Artikel übereingekommen ſind:

1. Art. Ein jeder, welcher angeklagt worden iſt, in den Staaten Seiner Maj. des Kaiſers von Oeſterreich eine Handlung begangen zu haben, welche nach der Beſtimmung des Oeſterreichiſchen Strafgeſetzbuches ein Verbrechen iſt, oder gegen welchen bereits ein Strafurtheil auf den Grund eines ſolchen Verbrechens erfolgt wäre, wenn er in den Staaten Ihrer Maj. der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, angetroffen wird; und gegenſeitig ein jeder, welcher ſich in den Staaten Ihrer Majeſtät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, einer Handlung ſchuldig gemacht hat, gegen welche die in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla geltenden Geſetze Todesſtrafe oder mehr als halbjährige Gefängnißſtrafe verhängen, oder wider den eine ſolche Strafe ſchon wirklich ausgeſprochen wäre, wenn er in den Staaten Seiner Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich betreten wird, ſoll angehalten werden. Die Anhaltung ſoll nicht allein auf die Anforderung der Behörden des Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden, ſondern ſelbſt von Amts wegen erfolgen, und der Angeklagte an die beſagten Behörden ausgeliefert werden.

Die Verhaftung und Anlieferung der Verbrecher ſollen ebenfalls beyderſeitig in dem Falle Statt finden, wenn das Verbrechen in einem Lande begangen wäre, welches nicht unter der Bothmäßigkeit eines der hohen abſchließenden Theile ſich befindet, wenn nämlich der betreffende Theil vollgültige Beweggründe hätte, darauf anzutragen, ſey es, weil der Verbrecher ſein Untertan, oder weil das Verbrechen von der Art wäre, daß es der Verfaſſung, dem öffentlichen Credit ſo oder dem Münzwesen des Staates Nachtheil bringt.

Es verſteht ſich jedoch, daß in keinem Falle noch aus irgend einem Grunde die hohen abſchließenden Theile verbunden ſind, in die Auslieferung ihrer eigenen Untertanen einzuwilligen. Wenn daher ein Untertan des einen von ihnen in den Staaten des andern ein Verbrechen von der oben bezeichneten Art begangen hätte, und in ſein Vaterland zurückgeführt wäre, ſo darf er nicht ausgeliefert, allein er ſoll von den Gerichtshöfen des Landes, welchem er angehört, von Amts wegen belangt, und die in den dort geltenden Geſetzen beſtimmte Strafe eintretenden Falles über ihn verhängt werden. Zu ſolchem Ende ſind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichtshöfen die Zeugenverhöre und das Verbrechen betreffenden Acten entweder in Urfchrift gegen Verbindlichkeit der Zurückſtellung, oder in beglaubigter Abſchrift gegen Erſatz der Schreibgebühren, und eben ſo alles, was zur Thaterhebung gehört, und überhaupt alle Beweismittel mitzutheilen.

2. Art. Wenn ein Verbrecher, der in einem der beyden Staaten feſtgenommen wird, dort ein ſchwereres oder eben ſo ſchweres Verbrechen begangen hätte, als jenes, deſſen er ſich in dem andern Staate ſchuldig gemacht hat; ſo kann ſeine Auslieferung an die Gerichtshöfe dieſes letztern ſo lange aufgeſchoben werden, bis für das in dem Lande, woleiſt er verhaftet worden, begangene Verbrechen das Urtheil und die Strafe, falls dieſe eintritt, erfolgt ſind, mit dem Vorbehalt, daß ſogleich nach erfolgtem Urtheil, wenn es nicht verdammender Art iſt, oder nachdem der Verbrecher die über ihn erkannte Strafe überſtauben hat, deſſen Auslieferung Statt zu finden hat.

3. Art. Der Forderung auf Auslieferung eines Verbrechers, welche von den Behörden des einen Staates an jene des andern gerichtet wird, muß außer der Perſons-Befchreibung des Zurückgeforderten, auch die Anzeig des Verbrechens, deſſen

er angeklagt worden, der Strafe, welche auf dasselbe gesetzt ist, so wie der gegen den Beklagten vorhandenen Beweise und Anzeigen besehigt werden. Wenn dieser letztere ohne Aufschiebung erfolgen; wenn aber der Beklagte sich rechtfertiget, so soll die Auslieferung dem, an welche die Forderung gerichtet worden, sich darauf beschränken, die notwendigen derjenige Gerichtsbarkeit, welcher die Forderung erließ, und welchem die Rechtfertigung der Beklagten mitgetheilt werden muß, auf diese Mittheilung geantwortet haben wird.

Sobald das Auslieferungsbegehren einen schon verurtheilten Verbrecher betrifft, muß es außer der Person-Beschreibung auch mit einer Abschrift des Urtheilspruches in beweisender Form begleitet werden.

4. Art. Der Gerichtshof, welcher die Auslieferung vollzieht, wird zu gleicher Zeit demjenigen, der den Verbrecher übernimmt, die Untersuchungs- und andern Acten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, entweder in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zustellen lassen, bezeichnen alles, was zur Thaterhebung gehört, die Beweismittel, die dem Beklagten zugehörenden Gegenstände und Effecten, und solche, welche Unterthanen des Staates sind und sonstiger Kosten, welche die Einbringung und Aufbewahrung dieser Gegenstände verursacht haben dürften.

5. Art. Keiner der hohen abschließenden Theile wird Gnadenbriefe, freyes Geleites oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein im Gebiete des andern verübtes Verbrechen bewilligen, wenn dasselbe von der im ersten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Art ist.

6. Art. Die Behörden des einen oder des andern der beyden Staaten, in deren Befinden sich des Diebstahls angeklagte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen befinden, werden die Zurückgabe der letztern an die Eigenthümer derselben, oder an jene, welchen sie entwendet worden, kostenfrei und ohne weiteren Verzug, als welcher zur Erweisung des Verbrechens notwendig seyn könnte, zugestehen, sobald diese des Staates, deren Unterthanen oder Zeugen, oder durch jeden andern in den Befehlen haben werden.

7. Art. Wenn der Fall eintrete, daß die Instruction eines peinlichen Processes, Confrontation zwischen verschiedenen Individuen notwendig machte, wovon die einen in dem einen der beyden Staatsgebiete, die andern in dem andern verhaftet wären; so soll diese Confrontation der Regel nach auf der Gebietsgränze zwischen beyden Staaten und in einem Orte Statt finden, der im Gebiete desjenigen Staates liegt, welchem der die Anforderung machende Gerichtshof angehört. Im Falle aber, daß besondere Umstände zur Auswahl eines Ortes bestimmten, der auf dem andern die Confrontation vorzunehmen hat.

8. Art. Die Verbrecher, welche, um sich der gerichtlichen Verfolgung von Seite des einen Staates zu entziehen, in die Kriegsdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger der Auslieferung in allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Uebereinkunft sie zuläßt, oder im betreffenden Falle der gerichtlichen Untersuchung jede Schwertfahigkeit zu vermeiden, die sich wegen der an solche Individuen verabsolgt anliefernde Staat etwa bezahlt hätte, sollen die übernehmenden Behörden in diesen entrichten.

9. Art. Gegenwärtige Uebereinkunft soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratification anzufangen, ihre volle, und gänzliche Wirksamkeit haben. Nach Verlauf dieses Zeitraumes kann sie in gemeinschaftlichem Einverständniß der beyderseitigen Regierungen erneuert werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und mit ihren Siegeln bekräftiget.

So geschehen zu Waaden bey Wien am dritten Julius im Jahre des Herrn ein tausend achthundert und achtzehn.

Fürst v. Metternich.

Graf v. Reipberg

B e r l a u t b a r u n g. (2)

Die Aufstellung eines Sanitäts-Individuums zur Vornahme der ärztlichen, und wund- ärztlichen gerichtlichen Augenscheine zu Dobrovazzo in Dalmazien betreffend.

Se. Maj. haben vermög höchster Entschliessung vom 18. Nov. l. J. zum Behute der Vornahme der ärztlichen und wundärztlichen gerichtlichen Augenscheine für den Gerichtsprengel Dobrovazzo in Dalmazien die Aufstellung eines Sanitäts-Individuums anzuordnen geruhet, welches aus der Gemeindefasse einen Gehalt von Dreihundert Gulden Konventions-Münze zu beziehen haben wird.

Zur Erlangung dieser Stelle sind sowohl Aerzte, als Wundärzte, welche einer slavischen Sprache mächtig sind, und an einer altösterreichischen Lehranstalt gebildet wurden, geeignet.

Diesjenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben in Folge hoher Hofkanzlen-Verordnung vom 1. d. M. Zahl 26312 ihre ordentlich belegten Gesuche hierum bis 15. Hornung 1819 bey dem k. k. Gubernium in Dalmazien einzureichen.

Laibach am 24. December 1818.

Joseph v. Azula, k. k. Gubernial-Sekretär.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 18. November d. J. dem ernannten Schwabender oder ottomannischen Konsul zu Triest Michael Basili das Exequatur-Regium mit der Beschränkung zu ertheilen geruhet, daß derselbe in dieser Eigenschaft, mit dem Genusse aller den Konsuln anderer freundschaftlichen Mächte, durch die bestehenden Befehle eingeräumten Rechte und Vorzüge, nur für Triest, und das davon abhängende Gebieth anerkannt werden soll, und daß die Befugniß desselben Konsular-Regenten auszustellen, bloß von den Höfen innerhalb des eigentlichen Konsular-Bezirktes von Triest, nicht aber auch von den übrigen dem süßenländischen Gubernium als Zentralbehörde untergeordneten Seepföken zu verriethen sey.

Vom k. k. illyrischen Landesgubernium zu Laibach am 16. Dezember 1818.

Anton Schrey, k. k. Gubernial-Sekretär.

K o n k u r s - B e r l a u t b a r u n g (3)

für die zu besetzenden zwey Bezirks-Kommissärs Stellen von Rovigno und Parenzo des Friauner-Kreises im Küstenlande.

Von Seite des k. k. Guberniums im Küstenlande wird hiemit die Erledigung der nachstehenden zwey Bezirkskommissärs-Stellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar
1ten° derjenigen von Rovigno der zweyten Klasse mit einem Gehalte jährlich 800 fl. freyem Quartiere, und dem für das Bezirkskommissariat ausgeworfenen Reisepauschalle Beträge jährlich 200 fl.

2ten° jener vom Parenzo der dritten Klasse mit dem Gehalte jährlich 600 fl. freyem Quartiere, und dem Reisepauschalle von 200 fl.

Diesjenig, welche einen oder dem andern dieser Dienstplöze zu erhalten wünschen, haben ihre diesfälligen Gesuche längstens bis 15. Jänner 1819 bey dieser Landesstelle einzureichen, in denselben ihr Alter und Geburtsort aufzuführen, und sie

1ten° mit Zeugnissen über die zurückgelegten juridischen Studien.

2ten° bezugsweise auf die Bezirkskommissärsstelle zu Rovigno mit dem nach überstandener Prüfung aus der politischen Geographie erhaltenen Wahlsfähigkeits-Dekrete, bezugsweise auf die Bezirkskommissärsstelle zu Parenzo oder mit den nach überstandenen Prüfungen aus der politischen und Justizgeschichte erhaltenen Wahlsfähigkeits-Dekreten

stens mit Zeugnissen über die vollkommene Kenntniß der deutschen und vorzüglich der
italienischen Sprache, da alle Geschäfte in dieser letztern Sprache verhandelt werden.
stens mit jenen über ihr gutes moralisches Betragen
stens mit jenen über ihre auffälligen bisherigen Dienstleistungen zu belegen.
Triest, am 30. November 1818.

In Ermanglung eines Herrn Gouverneur's.
Anton Freiherr v. Spiegelfeld,
Ritter des k. kerr. Leopold-Oрдens, Seiner k. t. Vizestat wirklicher Hofrath, und
Präsident des k. t. Suberiums im Küstenlande.
Joseph Karl Ritter v. Sonnenstein,
k. k. Suberrial-Rath.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird in Berücksichtigung, daß die
diesseitige Verordnung vom 9. Oktober d. J. Nr. 5348 allen in selber bezeichneten Vor-
mündern, Mund Kuratoren zeitlich nicht bekannt geworden seyn dürfte, denselben wiederholt
nachdrücklich aufgetragen, daß sie die vorgeschriebene Pupillar-Tabelle längst bis Ende
Jänner des nächtkommenden Jahres 1819 so gewiß zu überreichen haben, widrigenfalls gegen
sie mit den angedrohten Geldstrafen ohne weiteres vorgegangen werden würde. Zugleich wird
bedeutet, daß die Schuldigkeit zu Ueberreichung der vorgeschriebenen Tabelle auch den
Vätern, welche ein ihren Kindern gehöriges Vermögen verwalten, jedoch lediglich nur so
weit es dieses Vermögen, dessen Versicherung, und darüber zu legenden Rechnung betrifft,
allerdings gleichfalls obliege. Laibach den 18. Dez. 1818.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain als in der Rechtsache des Dr. Johann
Homann, Carl, und Agnes Homann, wider Franz Homann in Eisnern wegen schuldigen
100 fl. k. s. c. mittels Verordnung des hohen k. k. Innerösterreichischen Appellationsgerichtes
v. d. 4. Sept. 1818 zur Fortsetzung der weiteren Executions Schritte befragten Gerichte wird
bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der obgedachten Kläger Dr. Johann, Carl, und
Agnes Homann in die executive Feilbiethung. stens der Gegnerschen dem Grundbuche Eis-
nern einverleibten, auf 344 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, nämlich des Hauses
Nr. 120 in Eisnern sammt dazu gehörigen Oresboden, Stallungen, und hinter dem Hause
liegenden Garten, und Waldungen, des Aekers u Pristava genannt sammt der Harpfe,
anreierend an das Haus des Anton Thaler, und Michael Peternek, eines Aekers u Nivah sammt
der Heumath im Berge, und einer Wiese in der Ebene, an den Aker des Mlawh, und an
den Stromm Sora anreierend, eines Aekers u Nivah sammt der Heumath im Berge
und einer Wiese in der Ebene, und darinn stehender Harpfe anreierend an den Aker des
Caspar Warl, und den Strom Sora, eines Aekers, und Krautgartens na Loau auf der
einen Seite mit Mauer umfassen, auf der andern Seite an den Hammer-Ninsoal, auch
an den Krautgarten des Georg Primoschitsch anreierend, eines Gartels mit med Wigenisch,
der Heumath Buchnowich sammt Gehölze ober derselben, der Waldung vorks Persch, acht
Schmieden, Scheuer mit der Schmelzhütte Wigenisch, und der neun Tage Stachammers
an der Lend als einer ganzen untrennbaren Realität. stens der in diesem Jahre einge-
bracht auf 121 fl. 6 kr. geschätzten Früchte; stens der auf 120 fl. geschätzten Kirchenfüge
ferner in die dritte Feilberthung des Execuzion gezogenen auf 20 fl. geschätzten zwischmigen
selekteten Wagens nach den unten folgenden Bedingnissen im Orte Eisnern igew. Aker, und
zur Feilberthung der Realitäten die Tage auf den acht und zwanzigsten Jänner,
fünf und zwanzigsten Februar, und dreysigsten März zur Feilberthung der
Früchte, und Kirchenfüge dagegen die Tage auf den 28. Jänner, 11. und 25. Feb., endlich
zur dritten Feilberthung des Wagens der Tag auf den 28. Jänner 1819 jedesmahl Vor-
mittags um 9 Uhr im Orte Eisnern mit dem Besatze bestimmt worden, daß jene der
feilgeberthenen Güter, welche weder bey dem ersten, noch zw. yten Feilberthungs-Termine um

den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung verkaufte, der Wigen hingegen schon bey dem auf den 28. Jänner bestimmten dritten Termin auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Daher die Kaufwilligen an den obbestimmten Tagen im Orte Esnern zu erscheinen mit dem vorgeladen werden, daß es denselben freystehe, die Schätzungen der Realitäten sowohl, als der Mobil. Sakre in der dieslandrechtlichen Registratur einzusehen, und Abschriften davon zu beyben.

Lizitations-Bedingnisse.

Item. Zu der Lizitation der Realitäten werden nur zugelassen kundbar satzbar Bemittezte, ztenß der Meißbietter wird sogleich gesetzt in den Besitz der Realitäten. Ztenß der Meißbietter muß sogleich mit dem Zuschlage zu Gericht erlegen 700 fl. guten Geldes, und für den mehrern Betrag sich mit den intabulirten Gläubigern verstehen, oder binnen 14 Tagen denselben so gewiß zu Gericht erlegen, widrigenß auf seine Gefahr, und Unkosten eine neuerliche Lizitation dieser Realitäten eingeleitet werden würde, nur ist zur Zahlung noch nicht geeignet die primo loco intabulirte Post des Herrn Martin Stergutz mit 500 fl. im guten Gelde sammt Interessen, dann die quinto loco intabulirte Post des Herrn Kav. Domian aus den Schuldscheine ddo. 1. Juh 1800 mit 600 fl. sammt Interessen, weil diese Forderungen nach den Laut des Grundbuchvertrahs noch zweydeutig sind. Diese Posten bleiben an ihren Orte intabulirte, und der Meißbietter hat zur Zahlung derselben eine weitere gerichtliche Berordnung zu erwarten. Im Zuge der Mobilarexecution hat der Meißbietter sogleich mit dem Zuschlage die Zahlung zu leisten.

Aemtlliche Verlautbarung.

Verlautbarung (1)

Das von dem k. k. Navigationsamte zu Salloch nicht benützt werdende Ararial Magazin wird mittelst öffentlicher Versteigerung miethweise auf ein oder mehrere Jahre verlassen, zu welcher Lizitation der 16. Jänner 1819 bestimmt worden ist. Alle jene welche dieses Ararial Magazin zu Salloch zu benützen wünschen, werden zu der bey dem hiesigen Wautoberamte mit Vorbehalt der kaiserlichen Ratifikation abgehalten werdenden Lizitation mit dem Verlage eingeladen, daß die dinstags festgesetzten Bedingnisse beygedachtem Oberamte jedem Interessenten auf Verlangen werden bekannt gegeben werden.

Von der k. k. illyrischen Zoll und Salz Gefällen Administration. Laibach den 26. December 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

Vorladungs-Edikt (1)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Waternthurn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Anton Stainer von Biem, wider Martin Samaturtschan von Wairisch, wegen Rückstellung eines vertauschten Pferdes, und Aufgabe, dann Kosten und Supperpensen in die executive Feilbietung des dem Schuldner gehbrigen Mobil. Vermögens als: Pferde, Wagen, Heu, und Stroh gewilliget und die diesfälligen Feilbietungstagsatzungen auf den 14. und 27. Jänner, dann 11. Februar kommenden Jahres 1819 in der Wohnung des Schulmeisters zu Wairisch jederzeit Nachmittags um drey Uhr bestimmt worden, wozu alle Kaufwilligen zu erscheinen hies mit vorgeladen werden.

Laibach den 14. December 1818.

Licitations-Kundmachung.

Wo Weinessig, Weinaeiß und Brandwein.

Die k. k. Garnisons Apothecke in Laibach macht hienit bekannt, daß Montag den 19. Jänner 1819 Früh von 9 bis 12 Uhr in dem Militaircomando Gebäude im Lepuschitzischen Haus No. 214 die bis Ende April 1819 erforderlichen obbenannten Artikel in Wege der öffentlichen Licitation sicher gestellt werden sollen.

Die Bedingungen bey dieser Versteigerung sind:

1) tens daß der Weingeist keine fremde Vermischung haben, und 2 Loth davon nicht weniger als Einhalbes Quentchen gereinigte Pottasche zur Sättigung erfordern soll. Der monatliche Bedarf ist beiläufig ein Eimer.

Der Weingeist wird auf dem Geistgehalt nach Gradn Richter, und zwar minderegradiger von 15 bis 20 Grad hochgradiger aber von 35 bis 40 Grad. Der monatliche Betrag ist beiläufig 1 Eimer.

2) tens Den Betrag einer monatlichen Lieferung hat der billigste Licitant nach den behandelten Preisen im baarem Gelde, oder in öffentlichen Fondsobligationen am Licitationstags Tage als Kaution zu erlegen.

3) tens Am obbenannten Tage haben die Herren Offereuten selbst oder durch ihre Bevollmächtigte zu erscheinen, um den Ankauf jedoch mit Vorbehalt der Hofkriegsräthlichen Ratification vorschriftsmäßig abzuschließen, und die Einkieferung durch Erlegung der Laut so sicher zu stellen.

4) tens daß nichtigliche Offerten nicht angenommen, und nach qualitätsmäßiger Ablieferung die Zahlungen in C. M. sogleich geleistet werden, wobei jedoch die Apotheke beauftragt ist, bey nicht zugeholtenen quantitativer, oder qualitativer Lieferung den Bedarf anders woher zu beziehen, und daß die etwa höher oder fallende Beförderung dann den Licitanten zur Last fallen sollte. Laibach den 30. Dez. 1818.

B e s a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher-Kreise wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Einreiten des Herrn Sigmund v. Sandin k. k. Landesadvokaten zu Fiume als Paul Alois Graf v. Auerspergischen Testaments-Vorziehers gegen Herrn Georg Watschitsch väterlich Georg Watschitschischen Vermögens-Nachlassers wegen auf dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 20. July 1817 ten Paul Alois Graf Auerspergischen Erben aus baarem Darlehen nach der Reduktion auf gutes Geld noch schuldigen 1299 fl. 31 fr. 2 pf. sammt 5 procentigen Zinsen von 1499 fl. 31 fr. 2 pf seit 1. Sept. 1817 nebst bereits anzahlten und weitem Executionsschritten die Feilbiethung des in die gerichtliche Execution gezogenen über Abzug der Kosten aus 14674 fl. W. W. geschätzten Georg Watschitschischen mit Inbegriff der Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus 3 1/2 Hufen bestehenden sogenannten Bayerhofes zu St. Helena bey Luitthall sammt einer dazu gehörigen Mühle auf unfruchtbar Wasser zu Hofbayer, dann einer lauffrechtlichen Wirthschaft und einer dertey Hofstatt zu Petzels bewilligt, und sind zu dielem Ende ter 22. Janer, 22. Febr., und 23. März schickommenden Jahres jedesmahl Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte des beschriebenen Bayerhofes zu St. Helena mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten. A unter der Schätzung hindange oben werden würden. Hiezu sind die Konkluden zur zahlreichen Erscheinung hiedurch mit dem vorgeladen, daß die diebstahligen Feilbiethungs-Bedingnisse bey Herrn Dr. Wurzbach in Laibach, so wie bey diesem Gerichte zur genaun Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Kreutberg am 21. Dez. 1818.

Executive Versteigerung von Wein, Weinsäffern und 4 Küben. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsadvokatschaft Alperthshof wird über erfolgter Delegation des k. k. Stadtr. und Landrechts in Laibach hiermit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Frau Maria Anna Freyin von Jurtsch geböhrenen von Tichtenau wider Herrn Joseph Freyherrn von Jurtsch Inhaber des Guts Struga wegen an Lebensunterhalt schuldigen 300 fl. s. c. s. mit Bescheid von 20. Oktober l. J. in die executive Feilbiethung der dem Herrn Schuldner gehörigen auf 400 fl. gerichtlich geschätzten Gegenstände als 50 Landeimer Wein von der Fehlung des Jahres 1817, dann 10 eichene mit eisernen Nässen beschlagene Weinsäffer à 40 Eimer haltend, und 4 Kübe gemäßiget worden, zu deren Versteigerung der 17. Dezember 1818, dann 16. Jänner, und 16. Febr. 1819 jedesmahl Vormittags 9 Uhr im Orte Strugg mit dem Besatze bestimmt wurde, daß

die erwähnten Gegenstände, falls sie bey der ersten oder zweyten Versteigerungslagsakung nicht um den Ausrufspreis oder darüber angebracht würden, bey der dritten und letzten auch unter dem Schätzwerthe werden hindangegeben werden.

Delegirtes Bezirksgericht Rupertsdorf am 16. Nov. 1818.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungs-Lagsakung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

N a c h r i c h t. (2)

Für das k. k. Postamt in Krainburg wird gegen vortheilhafte Bedingnisse ein Postexpeditor gesucht. Diejenigen die diese Bedienung, die alsogleich anzutreten seyn wird, zu erhalten wünschen, haben sich an Herrn Postmeister das selbst zu verwenden.

N a c h r i c h t. (2)

Es wird zu Jedermanns Wissenhaft erinnert, daß im Graf Thurnisten Haus am neuen Markt Nr. 219 zwey Wagenpferde zum Verkauf angebothen werden, diese sind dreijährig, von schwarzer Farbe ohne Zeichen und 15 Faust hoch. Da solche bald nach den Weinachtfeiertagen wieder über Land geschickt werden, so wird solches den sämtlichen Kauflustigen zu dem Ende mitgetheilt, sich des Ankaufs wegen ehemöglichst beim Hausmeister des gesagten Hauses zu verwenden.

L o t t o z i e h u n g i n T r i e s t.

Am 31. Dez. sind folgende fünf Zahlen gehoben worden.

22. 30. 28. 35. 65.

Die nächsten Ziehungen werden am 16. und 30. Jänner 1819 in Triest abgehalten werden.

Gold und Silber = Einlöfungspreise bei dem k. k. Einlöfungs = Ante zu Raibach.
 Inn- und ausländisches Bruch = und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein 362 fl. — kr.

Inn- und ausländisches Bruch = und Pagament, dann ausländisches
 Im Stangen Silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Markt sein:
 Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein 23 fl. 36 kr.
 — unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein 23 - 32 -
 — unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein 23 - 28 -
 — unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein 23 - 24 -
 — unter 8 Loth fein 23 - 20 -

Raibacher Marktpreise vom 30. Dezember 1818.

G e t r a i d p r e i s					B r o d = F l e i s c h u n d B i e r t a y e .						
Niederösterreichischer Megen.	höchster		mittlerer		geringst.	Für den Monat Jänner 1819.	Gewicht.			Preis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.	kr.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		kr.	fl.	kr.		
Walzen	3	40	3	26	3	8	1	3	13/4	1/2	
Rufuruz	—	—	1	36	—	—	1	6	3 1/2	1	
Korn	—	—	2	—	—	—	1	4	3	1/2	
Gersten	—	—	—	—	—	—	1	9	2 1/4	1	
Hirs	—	—	1	54	—	—	1	28	2 3/4	3	
Haiden	—	—	1	36	—	—	1	25	1 1/2	6	
Haber	—	—	1	12	—	—	1	15	1	3	
							1	2	30	2	6
							1	—	—	—	6 1/2
							1	—	—	—	4